

Satzung
des
DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

3. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

- § 8 Mitglieder
- § 9 Ortsvereine
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Ende der Mitgliedschaft

4. ABSCHNITT: ORGANISATION

- § 14 Organe des Kreisverbandes
- § 15 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 16 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 17 Durchführung der Kreisversammlung
- § 18 Zusammensetzung des Kreisausschusses
- § 19 Aufgaben des Kreisausschusses

-
- § 20 Sitzungen des Kreisausschusses
 - § 21 Kreisvorstand
 - § 22 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - § 23 Aufgaben des Kreisvorstandes
 - § 24 Aufgaben des Vorsitzenden
 - § 25 Fach- und Sonderausschüsse
 - § 26 Der Konventionsbeauftragte
 - § 27 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

5. ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

- § 28 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 29 Arbeitskreise

6. ABSCHNITT: VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 30 Kreisgeschäftsstelle
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Gemeinnützigkeit

7. ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMAßNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN

- § 33 Ordnungsmaßnahmen
- § 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 35 Ehrenrat
- § 36 Schiedsgericht
- § 37 Inkrafttreten

:

:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Kreises Viersen. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V.“
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rote Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

-
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 31) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- (2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, dem Kreis und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt in Abstimmung mit den Ortsvereinen für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Viersen e.V.“ Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Viersen. Er hat seinen Sitz in Viersen und ist in dem Vereinsregister in Viersen eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach §§ 17 Nr. 1 und 21 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

-
- (4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 8 Abs. 1) sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs. 2 u. 3), sonstigen Vereinigungen (§ 8 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 10).
 - (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, sowie sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
 - (6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
 - (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Rotes Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften, das Jugendrotkreuz
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.Sie gestalten ihre Arbeit nach der jeweiligen Ordnung des Landesverbandes.
- (4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes kann nicht dem Kreisvorstand angehören mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers (vgl. § 18 und § 21 Abs. 1).
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihrem Zuständigkeitsbereich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG

§ 5

Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig

und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6

Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Einwilligung tätig werden. Bei der Erteilung der Einwilligung sind die Grundsätze des § 5 und des § 2 Abs. 2 entsprechend zu beachten. Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrzunehmen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Landesausschusses und der beteiligten Verbände.
- (2) Er ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes oder dessen Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.
- (3) Der Kreisverband und seine Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7

Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne von § 1 Abs. 8

-
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen im Sinne von § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein, wenn und soweit ein örtlicher Rotkreuz-Verein nicht vorhanden ist oder ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Rotkreuz-Verein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 9 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich der Kreise kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden. In kreisfreien Städten sollen keine Ortsvereine gegründet werden. Bestehende Strukturen haben Bestandsschutz. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Landesausschusses.

-
- (2) Ortsvereine sollen als rechtsfähige Vereine organisiert werden; sie haben eine eigene Finanzverwaltung im Rahmen eines Haushaltsplanes. Ihr Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 15 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Wirtschaftsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht der für den Kreisverband handelnden zuständigen Personen des Kreisverbandes vor.
- (6) Die Satzung der Ortsvereine soll der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband (§ 8 Abs. 2) erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbandes. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 8 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden. Der Übertritt eines Ortsvereins in einen anderen Kreisverband des DRK ist nur mit Zustimmung des Landesverbandes möglich.

-
- (3) Vereint sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 12

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 15-17.
- (3) Die Mitglieder der Ortsvereine und Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Aktive Mitglieder und Angehörige des Jugendrotkreuzes sind beitragsfrei.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod der natürlichen Person
 - Austritt oder Ausschluss
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (6) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 32 Abs. 7 dieser Satzung) wäre.

4. ABSCHNITT: ORGANISATION

§ 14

Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Kreisversammlung
 - der Kreisausschuss
 - der Kreisvorstand
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Mitglieder der Kreisversammlung sind
 - a) die von den Ortsvereinen entsandten Delegierten,
 - b) die Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 2),
 - c) die Vertreter der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - d) die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden in einer Ortsversammlung gewählt, zu der der Vorsitzende des Ortsvereins mit einer Frist von einer Woche schriftlich einlädt.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl seiner Mitglieder nach einem vom Kreisvorstand zu beschließenden Schlüssel errechnet.
- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 16
Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) sie wählt den Kreisvorstand;
 - b) sie bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer; sie kann diese Aufgabe dem Kreisvorstand übertragen;
 - c) sie nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen;
 - d) sie beschließt über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Kreisvorstandes;
 - e) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - f) sie beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes;
 - g) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesvorstandes (§ 10 Abs. 2 lit. c der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - h) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - i) sie beschließt das Verfahren zur Bestimmung der Delegierten für die Landesversammlung und ihrer Stellvertreter;
 - j) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 17
Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung (§ 15) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss besteht aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden aller Ortsvereine. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende eines Ortsvereines durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Ortsvorstandes vertreten lassen. Der Kreisgeschäftsführer gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 19
Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Aufgabe des Kreisausschusses ist die Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder des Kreisverbandes und die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des DRK im Kreisverband und in den Ortsvereinen.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit. Er unterstützt den Kreisvorstand bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Kreisversammlung.

§ 20
Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kreisausschuss soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses gilt § 17 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.
- (3) Der ordnungsgemäß einberufene Kreisausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21
Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - dem Kreisvorsitzenden
 - drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, von denen einer Leiter der Sozialarbeit ist
 - dem Kreisschatzmeister
 - dem Kreisjustitiar
 - dem Kreisverbandsarzt
 - der Kreisbereitschaftsleiterin
 - dem Kreisbereitschaftsleiter
 - dem JRK-Kreisleiter

Der Kreisgeschäftsführer gehört dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll ein Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes (§ 21 Abs. 4 Ziff. b der Satzung des Landesverbandes).
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.

§ 23

Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung.
- (2) Der Kreisvorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen
 - b) der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
 - c) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.
 - d) über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte einschließlich des Kreisgeschäftsführers und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu beschließen, sofern er nicht im Rahmen der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle eine andere Regelung trifft
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - f) über Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehn nach Anhörung des Landesverbandes (§ 10 Abs. 2 lit. e der Satzung des Landesverbandes) zu beschließen

-
- g) über die Gründung oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens nach Anhörung des Landesverbandes (§ 10 Abs. 2 lit e zweiter Halbsatz der Satzung des Landesverbandes) zu beschließen.

(3) Der Kreisvorstand hat

- a) die Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine zu genehmigen
- b) die Vorstandsmitglieder der Ortsvereine zu bestätigen
- c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften zu überwachen
- d) die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Ortsvereine zu überprüfen und die Haushaltspläne der Ortsvereine zu genehmigen
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzieller Beteiligungen durch die Ortsvereine zu genehmigen
- f) die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Ortsvereine nach Anhörung des Landesvorstandes vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens zu genehmigen.

§ 24

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung, den Kreisausschuss und die Sitzungen des Kreisvorstandes. Er führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.

§ 25

Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion; ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter des jeweiligen Arbeitsgebietes von dem Kreisvorstand für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes bestellt. Die Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl bestehen. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Ständige Fachausschüsse können sein:
 1. Haushaltsausschuss
 2. Kreisaktivenausschuss
 3. Sozialausschuss
 4. Jugendrotkreuz-Kreisausschuss
- (3) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26
Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 27
Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Präsident des Landesverbandes ernennt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Rotkreuz-Beauftragten und seinen ständigen Vertreter gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK. Der Rotkreuz-Beauftragte vertritt den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde.
- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

5. ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

§ 28
Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen Ordnung des Landesverbandes.

§ 29
Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

6. ABSCHNITT: VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 30

Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes verantwortlich.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 2 lit. c dieser Satzung).

§ 31

Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt; das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung, im Kreisausschuss und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

-
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
 - (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
 - (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch eine Spendenbescheinigung erhalten. Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, unter der Bedingung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

7. ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMASSNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN

:
:
:

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisverband fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

-
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 13 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 34

Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Ehrenrat

- (1) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, kann ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung des Landesverbandes gebildet werden. Er ist insbesondere zuständig bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem Kreisverband und seinen Ortsvereinen oder zwischen zwei oder mehreren Ortsvereinen.
- (2) Dem Ehrenrat obliegt außerdem auf Antrag die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Einzelmitgliedern des Ortsvereins sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen.
- (3) Durch die Entscheidung des Ehrenrates wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen.

§ 36

Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,

-
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist.

§ 37 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Der Kreisvorsitzende
gez. Siebenkotten

Die Kreisgeschäftsführerin
gez. Heuse

Beitragsordnung

des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

1. Die Höhe des Beitrages der fördernden Mitglieder wird von diesen Mitgliedern durch Selbsteinschätzung festgelegt. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 30,00 im Jahr. In Härtefällen kann der/die Kreisgeschäftsführer/in im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden einen geringeren Mindestbeitrag festsetzen.
2. Aktive Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften sind vom Beitrag befreit.
3. Fördernde Mitglieder zahlen den Beitrag durch Dauerauftrag oder Erteilung einer Einzugsermächtigung.
4. Die Beitragserhebung obliegt dem Kreisverband.
5. Der Kreisverband führt den vom Landesverband jeweils festgesetzten Beitragsanteil an diesen ab.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft; bisher geltende Regelungen gelten weiterhin.

Vorstehende Beitragsordnung wurde beschlossen in der Kreisversammlung am 16.11.2001 in Tönisvorst.